

# Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

5. Aufl. Sonntagsbeilage

Freitag, den 12. Dezember 1917.

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erbmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staubitz, Threna etc.

Ercheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgepaltene Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Anklage 40 Pfg. Rechtszeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 145.

Mittwoch, den 12. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

## Ämtliches.

### Höchstpreise für Gemüse.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht: Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Strunk-Kohlrabi	12 Pfg. je Pfund
Kohlrabi	14 " "
2. Spinat (nicht Spinaterjak)	33 " "
3. Kürbis	10 " "
4. Sellerie bis 31. 12. 17 ohne Kraut	35 " "
vom 1. 1. bis 14. 2. 18 ohne Kraut	40 " "
Ipäter	45 " "
5. Meerrettich:	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 31. 12. 17	40 " "
vom 1. 1. bis 28. 2. 18	45 " "
1. 3. bis 30. 4. 18	50 " "
Ipäter	55 " "
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen, bis 31. 12. 17	30 " "
vom 1. 1. bis 28. 2. 18	35 " "
1. 3. bis 30. 4. 18	40 " "
Ipäter	45 " "
c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17	20 " "
Ipäter	25 " "
6. Rote Rüben (Rote Beete) bis 31. 12. 17	12 " "
Ipäter	14 " "
7. Schwarzwurzel bis 31. 12. 17	40 " "
Ipäter	50 " "

8. Weiskohl	6.— M. je Zentner
9. Rotkohl	10.— " "
10. Wirtlingkohl	9.50 " "
11. Rote Speisemöhren und längl. Karotten	7.75 " "
12. Gelbe Speisemöhren	5.75 " "
13. Kleine runde Karotten	12.75 " "
14. Zwiebeln, lose, bis 31. 12. 17 vom 1. Jan. 1918 ab	12.— " "
vom 1. Febr. 1918 ab	15.— " "
vom 1. März 1918 ab	17.— " "
15. Grünkohl bis 1. 12. 17	8.50 " "
Ipäter	10.— " "
16. Futterrüben	1.50 " "
17. Wruken (Kohlrüben, Bodenkohlrabi, Stedrüben)	1.75 " "
18. Futtermöhren	2.50 " "
19. Stoppelrüben (Herbrüben, Walferrüben, Wairüben)	1.50 " "

	Großhandelspreis je Str.	Kleinhandelspreis je Pfd.
Weiskohl	9.50	14
Wirtlingkohl	14.50	20
Rotkohl	14.50	20
Grünkohl	15.—	20
Rote Speisemöhren und längl. Karotten	11.75	17
Gelbe Speisemöhren	9.25	14
Kleine runde Karotten	17.75	25
Zwiebeln	18.—	25
Gelbe Kohlrüben	4.50	8
Weisse Kohlrüben	3.50	7
Strunk-Kohlrabi	18.—	25
Kohlrabi	20.—	27
Spinat (nicht Spinaterjak)	44.—	55
Kürbis	15.—	20
Futterrüben	3.50	6
Futtermöhren	4.50	7
Stoppelrüben (Herbrüben, Walferrüben, Wairüben)	3.50	6

Die unter 1) und 2) genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen beruhen auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst und gelten für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres. In den unter 8 bis 13 genannten Preisen sind die Zuschläge für das Einmischen enthalten. Es ist verboten, neben diesen Preisen irgendwelche Beträge für das Einmischen oder die damit zusammenhängenden Arbeiten zu berechnen. Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Möhren und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 2. August 1917 Nr. 177 —).

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1917 (Nr. 255 der Sächs. Staatszeitung vom 30. Oktober 1917) erhält folgende Fassung: Nach Anhörung der Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände wird angeordnet: Für die nachstehend genannten Gemüse gelten im Gebiet der Kreishauptmannschaften Naunhof, Chemnitz, Dresden und Leipzig die folgenden Höchstpreise:

Die Großhandelshöchstpreise werden im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst nur für die durch den freien Handel in Verkehr gebrachte Ware festgelegt. Die Kommunalverbände sind hinsichtlich der von ihnen dem Markte zugeführten Ware an die Großhandelshöchstpreise nicht gebunden. Die Kleinhandelshöchstpreise müssen jedoch unter allen Umständen eingehalten werden. Die Höchstpreise gelten für sämtliche zum Verkauf gelangenden inländischen Waren, auch für die von außerhalb Sachsens bezogenen. Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 der Sächs. Staatszeitung vom 2. Oktober 1917), vom 17. November 1917 (Nr. 270 der Sächs. Staatszeitung vom 20. November 1917) und vom 27. November 1917 (Nr. 276 der Sächs. Staatszeitung vom 28. November 1917) werden aufgehoben. Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1917 in Kraft. Dresden, am 7. Dezember 1917. 2815 II B VII Ministerium des Innern. 5029

### Anmeldung der Hilfsdienstpflichtigen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, sich bis zum 12. Dezember 1917 bei ihrer Ortsbehörde zu melden:

- alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht:  
a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder  
b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind.
- alle männlichen Angehörigen der Österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung erfolgt entweder persönlich oder schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgefertigten, bei der Ortsbehörde zu entnehmenden Meldekarten. Für die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten u. dergleichen) untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung zu erstatten. Von der Anmeldung befreit sind diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bereits früher zum Hilfsdienste gemeldet und dies durch Vorlegung des Abreißstempels der Meldekarte der Ortsbehörde nachweisen können.

Jeder männliche Deutsche oder Angehöriger der Österreichisch-ungarischen Monarchie, der während des 17. Lebensjahres vollendet hat, hat spätestens 2 Wochen nach seinem Geburtstage bei dem Einberufungsausschusse Wruken, Bezirkskommando, zum Eintragen in die Liste der Hilfsdienstpflichtigen persönlich oder schriftlich zu melden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird bestraft, wer in der Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Wer die Meldung schuldhaft unterläßt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Alle Ortsbehörden können über Zeit und den Ort der Meldung nähere Bestimmungen erlassen. Grimma, 4. Dezember 1917. 175 c Hl. Die Königl. Amtshauptmannschaft. J. A.: Major Dr. Venecke.

Auf Warenbezugsmarke E Nr. 14 der roten Karte werden vom 13. bis 17. Dezember 1/2 Pfd. Gemüsekonserven oder Maisgrieß abgegeben. Anspruch auf eine bestimmte Sorte besteht nicht. Haushaltungen mit mehreren Personen können nicht für alle Haushaltungsangehörigen nur Gemüsekonserven oder nur Maisgrieß verlangen. Die Händler sind vielmehr angewiesen, den Maisgrieß einigermassen gleichmäßig den Haushaltungen mit zuzuteilen. Gleichzeitig kommen auf Nr. 11 der Brotaufschlag-Bezugsmarke 250 gr Zuckerhonig für 28 Pfg. zur Ausgabe. — Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 12. Dezember. Gefäße sind mitzubringen. Die Händler werden erneut darauf hingewiesen, daß sie (auch bei früherer Ausgabe durch die Warenverteilungsstellen) keinesfalls vor dem amtlich bekannt gemachten Tage verkaufen dürfen. Zuwiderhandlungen werden mit Entziehung der Bezirksverbandsware geahndet. Grimma, 8. Dezember 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft. Warenverteilungsstelle: G. A. Kohl.

### Entrichtung des Warenumschlagstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumschlage verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in Naunhof aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumschlages für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Als steuerpflichtiger Gewerbetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie der Bergwerksbetrieb. Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30 000 M. ein. Zur Entrichtung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos entnommen werden. Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Jahresumschlages verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugegangen sind. Naunhof, am 11. Dezember 1917. Der Bürgermeister.

### Alles umsonst!

Der Tiefpunkt der Verzweiflung scheint in Italien unter dem niederschmetternden Eindruck der Novemberereignisse erreicht — und vorläufig noch nicht wieder überwindlich zu sein. In Russland zeigen sich wenigstens dank dem tatkräftigen Eingreifen der Maximalisten bereits Anläufe neuen Lebens, die Entschlossenheit der Führung reicht mehr und mehr auch die einsichtigeren Elemente des Volkes mit sich fort. In Italien dagegen muß die allgemeine Mutlosigkeit einen so bedenklich hohen Grad erreicht haben, daß selbst den lauesten Kriegsschreierern der Vorschlag zu verfallen beginnt, Was der „Matin“ für Paris und die Republik, das bedeutet der „Corriere della Sera“ für Mailand und das Königreich: ohne das unverantwortliche Treiben dieser Heißhändler wäre weder Frankreich in den Krieg hineingestochen noch Italien zum Verrat an Dreizehnen verführt worden. Welche Blätter haben ihren Willen durchgesetzt — und würden wahrscheinlich, wenn sie sich jetzt noch einmal zu entscheiden hätten, ob sie ihr Land den gleichen Weg führen sollten oder nicht, trotz der schlimmen Verhältnisse dreier Kriegsjahre von ihrem schändlichen Gewerbe nicht lassen. Aber für den Augenblick läßt sich wenigstens das Mailänder Blatt einmal einen tiefen Blick in die italienischen Seelenstimmungen dieser Tage tun. Wie schon kürzlich der Schachminister Ritti die Fortsetzung des Krieges als eine wirtschaftliche Notwendigkeit für Italien bezeichnete, weil, nun weil das Land, sich selbst überlassen, sterben und verderben müßte, so bestätigt jetzt auch der „Corriere della Sera“: ohne die Einfuhr aus den verbündeten Ländern würde das Land in einen so tiefen Abgrund stürzen, wie es sich keine Phantasie vorstellen könnte. Allerdings, in wenigen Tagen haben wir alles verloren, was wir in 2 1/2 Jahren aufgebaut hatten, auch die Hoffnung auf Gebiete, in denen wir unsere Fahnen aufpflanzen wollten. Alles Blut ist umsonst vergossen worden, und alles deutet auf einen Zusammenbruch hin. Aber soll die italienische Nation untergeben? Darum handelt es sich jetzt. Unser Herz ist so schwer, daß wir keine Worte finden, um es auszudrücken; nur das eine sei gesagt, daß jetzt keine Zeit ist, an unsere Schwächen, Fehler und Irrtümer zu denken; später werden wir Italien neu aufbauen. Und nun kommt das schöne Verlöbte, daß man später an Schulen für die Unwissenden und an Brot für die Armen denken sollte, überhaupt den Staat nach neuen Grundstücken der Liebe und Großmut aufbauen werde — jetzt aber solle man nicht diejenigen anklagen, die den Krieg gewollt haben, sondern nur helfen, die schreckliche Krise zu überwinden; sonst wäre alles umsonst. Ach ja, wir glauben gern, daß dieser Ratschrei des Blattes aus tiefstem Herzensgrund emporgestiegen ist, denn die Dinge stehen schlimm für Italien, sehr schlimm. Mit Russland und Rumänien brechen alle seine Absichten auf eine grundlegende Umgestaltung des europäischen Ostens schändlich zusammen, Wozu und Triest, Vosen und Trient sind ihm unerreichbarer als je, und es gilt jetzt nur noch das nackte Leben zu retten, nicht mehr. Dabei das schimpfliche Bewußtsein, in seinen Entschuldigungen um Sein oder Nichtsein gänzlich unfrei geworden zu sein, angewiesen auf Gnade und Ungnade der neuen